

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthäus-Tax)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (92) 0550 – SYN 446]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0028/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0160/93) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 21. Januar 1993, S. 4.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthäus-Tax)
[KOM (92) 0550 – C3-0028/93 – SYN 446]**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 2

Es muß sichergestellt werden, daß durch die Abschaffung der Binnengrenzen weder Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen noch die Gefahr betrügerischer Handlungen oder Steuerhinterziehung entstehen. Es ist deshalb erforderlich, alle Ebenen der Verwaltungen für indirekte Steuern zu einer intensiven und ständigen Zusammenarbeit anzuregen, **um sie vorzubereiten, im Rahmen** des Binnenmarktes zusammenzuarbeiten.

Es muß sichergestellt werden, daß durch die Abschaffung **der Kontrollen an den** Binnengrenzen weder Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen noch die Gefahr betrügerischer Handlungen oder Steuerhinterziehung entstehen. Es ist deshalb erforderlich, alle Ebenen der Verwaltungen für indirekte Steuern zu einer intensiven und ständigen Zusammenarbeit anzuregen, **damit sie zur Vollendung** des Binnenmarktes zusammenarbeiten.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 17

Die Durchführung dieser gemeinsamen Programme ist nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Gebiet die erforderlichen Einrichtungen schaffen.

Die Durchführung dieser gemeinsamen Programme ist nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Gebiet die erforderlichen Einrichtungen schaffen. **In Erwägung zu ziehen ist ferner die Schaffung eines Gemeinsamen Aus- und Fortbildungszentrums für die mit den indirekten Steuern befaßten Beamten, das bei dem in der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991 erwähnten Aus- und Fortbildungszentrum für die Zollbediensteten der Gemeinschaft einzurichten ist.**

(Änderung Nr. 3)
Erwägung 19

Es empfiehlt sich, ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorzusehen.

Es empfiehlt sich, ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorzusehen. **Im Interesse der Vollendung des Binnenmarktes sollte die Zahl der Austauschbeamten, sofern die Fortbildungs- und Aufnahmekapazitäten dies zulassen, jährlich erhöht werden.**

¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 21. Januar 1993, S. 4.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 20

Um die einheitliche Anwendung dieser Entscheidung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, nach dem Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich sicherzustellen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Entscheidung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, nach dem Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission **und den Austauschbeamten** in diesem Bereich sicherzustellen.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf **der** zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß **über die** zu treffenden Maßnahmen einen Entwurf, **der unter anderem die von den Austauschbeamten gemachten Erfahrungen und Anregungen berücksichtigt**. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

